

Zusatzbedingungen Gebäudetechnik**ZBGT18.02****1 Grundsatz**

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht Gebäude, ist für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend. Ansonsten gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und all-fällige Besondere Bedingungen (BB).

2 Versicherungsdeckung

Ein Schaden liegt vor, wenn die versicherte gebäu-detechnische Anlage, welche:

- fest mit dem Gebäude verbunden ist;
- ausserhalb des Gebäudes fest installiert ist;
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers ist;
- elektrisch bzw. elektronisch betrieben ist;

durch eine versicherte Gefahr:

- äussere Einwirkungen;
- innere Ursachen;

insbesondere als Folge von:

- falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit;
- vorsätzlich schädigenden Handlungen und Böswilligkeit durch Dritte;
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
- Kurzschluss, Spannungsschwankungen;
- Überlast, Überdrehzahl;
- ungeeigneter oder fehlender Schmierung;
- Unterdruck, Wassermangel, Wasserschlägen;
- Fremdkörper;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- Wind;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

Sofern die jeweiligen kantonalen Abgrenzungsnormen nicht eine weitergehende Definition enthalten, gelten zum Gebäude zu zählende Sachen und Gegenstände als mitversichert, selbst wenn der jeweilige Kanton diese Sachen der Fahrhabe zuweist. Darunter fallen ausschliesslich und jeweils ohne betriebliche Nutzung:

- Elektrisch betriebene Garagen- und Ein-fahrtstore, Schiebe- und Drehtüren, verstellbare Laderampen, Sonnenstoren und Lamellenstoren, Aufzüge und Treppenlifte, Schwimmbad-, Whirlpool- und Wellnesseinrichtungen, Wasseraufbereitungsanlagen;
- Der Sicherheit und Kommunikation dienende Überwachungs-, Alarm- und Gegensprechanlagen, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Telefonleitungen und Schalttableaus;
- Aussenbeleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen
- Anlagen für die Energiegewinnung; Fotovoltaikanlagen <50kWp, Sonnenkollektoren, Erdsonden und -register bis zu einer Bohrtiefe von weniger als 400m und Wärmepumpen;
- Anlagen für das Raumklima; Heizanlagen und Boiler, Umwälzpumpen, Klima- und Ventilationsanlagen;
- Spezielle Einrichtungen; Zentralstaubsauger-Anlagen, Pumpen (der Wasserversorgung dienend) und fest installierte Entfeuchtungsgeräte in Trocknungsräumen;
- Nur im selbstbewohnten Einfamilienhaus und im selbstbewohnten Stockwerkeigentum mit-versichert sind Gebäudeeinrichtungen wie Kochfelder, Backöfen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler sowie fest eingebaute Küchengeräte.

Als Folge eines Schadens sind Kosten und Mehrkosten gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen. In Ergänzung gelten als mitversichert:

- Bauleistungen, das heisst Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen;
- Kosten für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und anschliessende Wiederherstellung bei notwendiger Wiederherstellung von Erdsonden oder Erdregistern;

- Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze, wenn der Betrieb ganz oder teilweise unterbrochen ist.

Nicht versichert sind:

- Gefahren und Schäden gemäss den Allgemeinen Bestimmungen (AVB) sowie Gefahren gemäss den generellen Ausschlüssen (AVB);
- Technische Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte oder Teile davon, die rein mechanisch oder von einem Dienstleistungsunternehmen betrieben werden;
- Multimediageräte wie Beamer, TV, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Set-Top-Boxen, Hi-Fi-Anlagen und DSL-Hausverteilungsanlagen;
- Antennen und Satellitenschüsseln;
- Handgeräte, Betriebsstoffe, Verschleissteile, Sicherungen und Batterien, Filtereinsätze und Filterfüllungen;
- Fahrbare Objekte wie Rasenmäher, Schneeschleudern und dergleichen;
- Auswechselbare Datenträger sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbaren und festeingebauten Datenträgern;
- Geothermische Anlagen mit einer Tiefe von mehr als 400m;
- Blockheizkraftwerke mit einer thermischen Leistung von mehr als 20kW;
- Fotovoltaikanlagen von mehr als 50kWp;
- Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten wie Behebung von Störungen sowie Service- und Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen;
- Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Verrottung;
- Schäden, für die Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haften. Dies gilt auch für Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- Veränderungen oder Verluste von Daten und Programmen infolge von Abnutzung von Da-

trägern, fehlerhaften Programmen, fehlerhafter Datenerfassung, Löschen von Daten, Spannungsschwankungen, Schadprogrammen (Malware wie Computerviren, Trojaner, Würmer, usw.) und Hackerangriffen;

- die betrieblichen Anlagenteile und zwar unabhängig davon, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen wie Backöfen (betriebliche), Brennöfen (betriebliche), EDV-Kabel, Lichtreklamen und Pumpen (betriebliche);

Nicht ersetzt werden:

- Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht;
- Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

3 Entschädigung

Reparaturkosten

Entschädigt werden bis maximal zum Zeitwert Reparaturkosten für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis, einschliesslich Zoll, Transport, De- und Remontage sowie alle übrigen Nebenkosten. Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z.B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer). Während den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme einer Sache wird kein Abzug vorgenommen. Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt. Arbeitskosten werden nicht amortisiert.

Totalschadenfall

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert oder ist eine Wiederherstellung unmöglich, so liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird

- in den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Neuwert;
- mehr als 5 Jahre nach Erstinbetriebnahme der Zeitwert.

Neuwert

Als Neuwert gelten die Kosten für die Neuanschaffung unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung, abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

Erdsonden- und Erdregister

Bei Erdsonden und Erdregistern beginnt die Abschreibung nach 30 Jahren seit Erstellung. Diese beträgt anschliessend 4% pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80%.

Ertragsausfälle von Fotovoltaikanlagen

Entschädigt wird der Ertragsausfall für maximal 12 Monate. Die Tagesentschädigung pro installierte kWp beträgt

- im Zeitraum von April bis September: Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 3.6;
- im Zeitraum von Oktober bis März: Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 1.6

plus Mehrkosten, die für den Stromzukauf während maximal 12 Monaten entstanden sind.

Bei Teilausfall einer Anlage wird der Ertragsausfall anteilig vergütet.

Obliegenheit Erdsonden

Die versicherten Sachen und deren Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunde erstellt worden sein. Insbesondere müssen Bohrfirmen mindestens über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen; die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat der SIA-Norm 384/6 zu entsprechen.

Deckungsbeginn

Der Versicherungsschutz beginnt für Neuanschaffungen oder Erweiterungen nach erfolgter mangelfreier

- Übernahme oder
- Abnahme nach einem im Anschluss an die Montagearbeiten durchgeführten Probetrieb der technischen Anlage am Versicherungsort.